

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, nach Ablefung der Petition des Distrikts Teuffen, worinn er um Befreyung des größten Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

In Erwägung, daß das Begehren des Distrikts auf keinem andern Grunde, als auf dem des Eigennuzes beruhe, indem die Bewohner desselben als die wohlhabendsten Bürger des Cantons Sântis bekannt sind;

In Erwägung, daß die Petenten meistens öffentliche Beamten sind, die durch den dem Gesetze zu leistenden Gehorsam ihren Mitbürgern mit gutem Beispiele vorgehen sollen, statt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, daß die Verbindlichkeit, die Staatsabgaben zu entrichten, allgemein, und in andern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ist;

Nach angehörttem Berichte seines Finanzministers, beschließt:

1. Ueber die Petition des Distrikts Teuffen, zur Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem Finanzminister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juni.

Präsident: Preur.

Es finden sich 70 Glieder anwesend und 69 abwesend. Anderwerth erhält für 14 Tage Urlaubsverlängerung. Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf

an, über die ihr zur Untersuchung übergebene Bittschrift der Curatoren der Guggersischen Massa in Solothurn zur Tagesordnung zu gehen auf die Richterlichkeit der Sache begründet und die Vollziehung einzuladen, einen unpartheyischen Richter anzuweisen.

Escher stimmt zwar zum ersten Theil des Gutachtens, nicht aber zum zweyten, weil schon Gesetze vorhanden sind, die einen unpartheyischen Richter anweisen, wenn der gewöhnliche Richter partheyisch seyn sollte.

Trösch will, daß die Verfügungen der Vollziehung über diesen Gegenstand cassiert werden.

Akermann stimmt zum Gutachten. Huber vertheidigt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Kloten im Cant. Zürich klagt, daß ihr Pfarrer einem alten Collaturrecht zufolge von dem Abt von Bettingen ernannt worden und diese Ernennung von einer catholischen Behörde, ganz ihrem Wunsch zuwider sey.

Cartier fodert Behandlung in geheimer Sitzung, wird von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt und also die Sitzung geschlossen.

Grosser Rath, 28. Juni.

Präsident: Preur.

Auf Lacoste's Antrag erhalten zwey Abgeordnete des Cantonsgerichts vom Leman die Ehre der Sitzung.

Die Vollziehung übersendet einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Postwesens in Helvetien, und zeigt an, daß die S. Fischer in Bern einen Vertrag über die Posten in der westlichen Schweiz haben, der noch 8 Jahre dauert und einstweilen die Regie der Posten unmöglich macht: Sie schlägt daher vor, bis zum Frieden auf dem festen Lande, die Verträge noch bestehen zu lassen.

Cartier ist überzeugt, daß die Postverwaltung

noch nicht unter Regie gebracht werden kann und daß die Verpachtung dem Staat vortheilhafter ist als die Verwaltung: in Rücksicht des letztern Antrags der Vollziehung aber, fodert er Verweisung an die ehevorige Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Näf fodert eine Einladung an die Vollziehung, sich in Rücksicht ihres Vorsizers an die Organisation des Direktoriums zu halten, weil mit gleichen Rechten gleiche Pflichten verbunden sind.

Esch er. Die Organisation des Direktoriums war auf die 5 Mitglieder desselben berechnet und ist also nicht auf die jetzige aus 7 Mitgliedern bestehende Vollziehung anwendbar; wenn man also dem Vollziehungsausschuß seine innere Organisation nicht selbst überlassen will, so beauftrage man eine Commission mit Abfassung eines Gutachtens.

Huber findet, es wäre etwas spät, nun ein solches Organisationsgesetz zu entwerfen und will also nicht eintreten.

Näf. Da man den Vollziehungsausschuß für so unbedeutend und provisorisch ansieht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Auf Egler's Antrag wird eine neue Militärcommission ernannt. Graf, Aerni, Secretan, Nuce und Bonflue werden in dieselbe geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Am 29. Juni war keine Sitzung.

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Mousson's, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Das Cantonsgericht von Bern hat sich den 23sten Juli 1800 versammelt, um die Schlüsse des Bürger Hartmann, als öffentlichen Anklägers, und des Bürger Herrmann, Doktor Juris, als Anwalt des Bürger Mousson, Generalsekretär im Bureau des Vollziehungsausschusses, welcher, gleich dem Bürger Friedrich Cesar Laharpe von Rolle, gewesenes Mitglied des aufgehobenen Vollziehungsdirektorii, wegen eines dem letztern zugekommenen, von dem erstern an den Bürger Jenner, helvetischen Minister in Paris, geschrieben worden seyn sollenden, das Interesse der beiden Republiken gefährdenden Briefs, laut Dekret von dem gesetzgebenden Corps vom 25sten Juni, unter besondere Aufsicht der betreffenden Autoritäten gesetzt, und unterm 1sten dieses Monats von dem Vollziehungsausschuß in Verhaftungszustand erkannt worden, worauf die daherige Untersuchung und Beur-

theilung kraft Dekrets vom 29. Juni diesem Tribunal aufstele, anzuhören, und über dieselben einen richterlichen Ausspruch zu geben, woben gegenwärtig waren: die Bürger Fost, Freudiger, Hänni, Leuenberger, Herrenschiwand, Brönmann, Hartmann (in diesem Geschäft Rapporteur) und Holward, Richter, und Ulrich Burkard, Suppleant an diesem Gericht, zusammenberufen unter dem Vorß des Bürger Cantonsrichter Sprüngli;

Da denn der öffentliche Ankläger dem Tribunal allererst folgende zwey Fragen zum Entscheid vorgelegt hat, als:

1. Ob die wegen und mit dem obangeführten, vom 18. letzten Mays datierten Brief, welcher das einzige Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, vorgenommenen Prüf- und Untersuchungen als vollständig zu erachten seyen, oder ob das Tribunal derer noch mehrere zu erkennen gut und nöthig finde? Und im erstern Fall:
2. Ob das Cantonsgericht diesen Brief als ächt oder unächt erkenne, mithin ob derselbe ein wirkliches Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, oder ob er als ein offenkundiges Falsum erkannt und erklärt werde, davon dem Bürger Mousson nichts zur Last falle?

Nach Anhörung nun der von Seite des öffentlichen Anklägers gefallenen, und von dem Anwalt des Bürger Mousson unterstützten Gründen, hat das Cantonsgericht über dieselben erkannt —

Ueber die erste Frage:

In Erwägung, daß mit dem Bürger Mousson nach angenommener Uebung durch den Bürger Unterstatthalter ein Präliminarverhör abgehalten worden, worin er durchaus stets verneinet hatte, den quästionirlichen oder einen andern gleichlautenden Brief an den Bürger Jenner geschrieben zu haben; daß durch einen Ausschuß aus diesem Tribunal die in des Bürger Mousson versiegelten Bureau enthaltenen Schriften und Papiere, dem eingegangenen Bericht zufolge genau untersucht und durchgegangen worden, und nicht das Geringste, das einigen Bezug auf den obschwebenden Gegenstand hätte, darunter sich vorgefunden;

Daß durch vier von diesem Tribunal ausgewählte in Eidesgelübd aufgenommene unpartheyische Sachverständige, und der französischen Sprache kundige Ehrenmänner, der oft gedachte Brief mit mehreren Scripturen des Bürger Mousson entgegen gehalten, und von denselben über das Resultat ihrer vorgenom-